



LANDESFISCHEREIVERBAND BAYERN E.V.
Mittenheimer Straße 4 | 85764 Oberschleißheim

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr

Referat-22@stmb.bayern.de
80502 München

Gesetzentwurf der Staatsregierung

27.08.25

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Referat III Fischerei,
Gewässer- und
Naturschutz

Lena Meier

T 089 64 27 26-49

lena.meier@lfvbayern.de

LANDESFISCHEREI-
VERBAND BAYERN E.V.

Mittenheimer Straße 4
85764 Oberschleißheim

lfvbayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung als anerkannter Naturschutzverband an o.g. Verbandsanhörung bedanken wir uns. Der Landesfischereiverband Bayern e.V. (LFV Bayern) nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben und zur Wahrung der Frist bis zum 27.08.2025 wie folgt Stellung. Es besteht grundsätzlich einverstanden, sofern folgende Punkte berücksichtigt werden.

Digitalisierung

Der LFV begrüßt die Bereitstellung von Dokument und Daten in digitalen Formaten. Die Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung von Einwendungen und Stellungnahmen nach Art. 38 (9) sind sehr zu begrüßen.

Generell ist im Rahmen der Gesetzesänderung die öffentliche Bekanntmachung und Bereitstellung via Internet oder in digitaler Form forciert.

Der LFV plädiert hier für die zentrale Bekanntmachung auf einschlägigen Portalen (bspw. UVP Portal, UVP- Verbund), dies stellt eine Vereinfachung

zur Informationsbereitstellung dar. Daher sollten die bestehenden Plattformen seitens der Behörden und Verwaltungsträgern genutzt ggf. fusioniert werden. Eine entsprechende Handlungsempfehlung für Behörden - herausgegeben durch die Bayerischen Staatsregierung bzw. deren Ministerien - würde eine Vereinheitlichung ermöglichen.

Erörterung

Der Verzicht einer Erörterung im Falle einer „unzuerwartenden Befriedung bzw. nicht ausräumbarer Einwände“ wird seitens des Landesfischereiverbands Bayern e.V. abgelehnt. Art- 38 (4).

Ebenso ist ein „Entfallen“ von Erörterungsterminen im Rahmen von Planänderungen und Tekturen nicht zielführend. Planänderungen sowie Tekturen benötigen ebenfalls eine Beurteilung, um maßgebliche Veränderungen vollumfänglich zu erwidern.

Durch die Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes Art. 38 (4.) besteht die reelle Gefahr, als Naturschutzverband trotz erbrachter Einwände und eingereichter schriftlicher Stellungnahme nicht ausreichend gehört und begründete fachliche Einwände nicht ausreichend beachtet zu werden. Eine Vereinfachung der Erörterung innerhalb der Verfahrensbeteiligung liegt bereits durch den Art.27 (c) BayVwfG vor.

Lobbyregister

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. ist seit 25.05.2022 im Bayerischen Lobbyregister registriert, Registernummer DEBYLT00B8.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Lena Meier

M.Sc.

Referat III (Fischerei, Gewässer- und Naturschutz)